

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Oskar Lafontaine, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10064 –**

Maßnahmen gegen militärischen Fluglärm im Saarland

Vorbemerkung der Fragesteller

Über dem Saarland und Teilen von Rheinland-Pfalz befindet sich der militärische Luftübungsraum TRA LAUTER, der vorrangig von der US Air Force, aber auch der Bundeswehr und weiteren Streitkräften genutzt wird. Die militärische Flugzone besteht in der jetzigen Form seit dem Jahr 2003. Sie wird fast täglich durch Kampfflugzeuge und Transportmaschinen in Anspruch genommen, die den US-Militärflughäfen in Spangdahlem und Ramstein sowie dem Bundeswehrstandort Büchel zuzuordnen sind. Einen besonderen Charakter hat der militärische Luftübungsraum durch die Befliegung auch zu Ruhezeiten, also in der Mittagszeit, am Abend, in der Nacht und an Feiertagen. Das führt zu einer latenten Lärmbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Gebiets. Dort lebende Menschen beklagen ausgehend von TRA LAUTER Einschränkungen in der Lebensqualität, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Umweltbelastungen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der militärische Flugbetrieb der deutschen Streitkräfte geschieht in Ausführung des Artikels 87a des Grundgesetzes. Dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) obliegt u. a. die Überwachung des Luftraums über der Bundesrepublik Deutschland als Maßnahme zur Erhaltung der äußeren Sicherheit. Der militärische Flugbetrieb alliierter Streitkräfte im Luftraum über der Bundesrepublik Deutschland erfolgt auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie zum Beispiel dem NATO-Truppenstatut und der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze. Diese völkerrechtlichen Verträge und gesetzlichen Vorgaben bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen für militärischen Flugbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland für alle militärischen Nutzer.

Die Gesamtbelastung durch Fluglärm in der Region Saarland und südliche Rheinland-Pfalz geht im Wesentlichen von zivilen und militärischen Flugplätzen, zivilen Verkehrsrouten, militärischen Tiefflügen und militärischen Übungslufträumen aus.

Dabei haben sowohl die zivilen Verkehrsflugplätze Frankfurt, Hahn, Zweibrücken, Saarbrücken und Pirmasens bedingt durch ihre Lage innerhalb der Region unmittelbar oder durch ihre An- und Abflugrouten mittelbar Einfluss auf die Gesamtlärmentwicklung als auch die militärischen Flugplätze Büchel, Spangdahlem und Ramstein sowie der Übungsluftraum Temporary Reserved Airspace (TRA) 205/305 „Lauter“.

1. Auf welcher Vertragsgrundlage und zwischen welchen Institutionen wurde der militärische Luftübungsraum TRA LAUTER geschaffen, und welche einzelnen Nutzungen sind dabei vereinbart worden?

Luftsperrgebiete und Beschränkungsgebiete werden gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt. Nach Abstimmung des BMVBS mit dem BMVg wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) im Februar 2001 beauftragt, die Pläne zur Erweiterung der TRA 205/305 (TRA LAUTER) unter Aufgabe der alten TRA 204/304 (EIFEL) umzusetzen. BMVg und BMVBS vereinbarten die Umsetzung im November 2003.

2. Welche tageszeitabhängige Vereinbarungen über die Nutzung des Luftübungsraumes bestehen, um die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner zu senken?

Für die Nutzung des Übungslufttraums bestehen folgende tageszeitabhängigen Vereinbarungen:

Überschallflug ist von Montag bis Freitag zwischen 8 bis 12.30 Uhr und 14 bis 20 Uhr nur in einer Flughöhe über Flight Level (FL) 360 (ca. 11 000 Meter) erlaubt. Darüber hinaus wurde im August 2007 als Ergebnis einer kontinuierlichen Auswertung des gesamten militärischen Übungsflugbetriebes in der Bundesrepublik Deutschland entschieden, zur Reduzierung der Belastung der Bevölkerung des Saarlandes und der Westpfalz den Zeitpunkt der Beendigung des Flugbetriebes in der TRA LAUTER in den Monaten Mai bis einschließlich September von vormals 23.30 Uhr Ortszeit auf 21 Uhr Ortszeit vorzuziehen. Diese Maßnahme reduziert ausschließlich den militärischen Flugbetrieb innerhalb der TRA LAUTER. Sie erfasst nicht den militärischen Flugbetrieb außerhalb der Grenzen dieses Luftraumes und den Anteil des zivilen Luftverkehrs der Region. Dennoch wird dies erstmalig im Jahr 2008 zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Bevölkerung in den Sommermonaten führen.

Es kann jedoch zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe oder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich werden, zu der bisher gültigen Regelung zurück zu kehren. Dies wird jedoch nur nach Einzelfallprüfung und -genehmigung und nur in dem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen.

Die Öffnungszeiten der TRA LAUTER sind damit wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 23.30 Uhr Ortszeit;

Freitag 8 Uhr bis 17 Uhr Ortszeit.

In den Monaten Mai bis September (einschließlich) grundsätzlich:

Montag bis Donnerstag nur bis 21 Uhr Ortszeit.

3. Welche Maßnahmen zur Lärmverminderung sind bei der Nutzung von TRA LAUTER vorgeschrieben, wie werden diese überwacht, und wie werden Verstöße durch Angehörige der Bundeswehr bzw. der US-Streitkräfte geahndet?

Die Übungsaktivitäten in der Region Saarland/Westpfalz unterliegen einer besonderen Beobachtung durch das BMVg, um die Belastungen für die betroffene Bevölkerung durch militärischen Übungsflugbetrieb auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt aus Lärmschutzgründen 0,9 Mach (kein Überschallflug) zwischen FL 100 bis 360 (ca. 3 000 bis 11 000 Meter); Überschallflüge sind nur unter den in der Antwort zur Frage 2 dargelegten Bedingungen erlaubt.

Das BMVg überwacht den militärischen Flugbetrieb der Bundeswehr und der Streitkräfte befreundeter Nationen im Luftraum über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Einhaltung flugbetrieblicher Vorschriften. Hierzu nutzt die Luftwaffe seit Oktober 2006 das System Zentrale Flugüberwachung.

Mit dem System Zentrale Flugüberwachung ist es möglich, durch Korrelation der Signale militärischer und ziviler Radarsensoren mit den Flugplandaten militärischer Flüge eine hinreichend genaue, nahezu flächendeckende Flugdatenerfassung und -auswertung des militärischen Flugbetriebs durchzuführen. Die Ahndung von Verstößen erfolgt gemäß geltender Vorschriften und Gesetze.

4. Wie kann die Bundesregierung Einfluss auf die Nutzungsform und Frequentierung der Flugzone nehmen?

Die Festlegung von Nutzungsform und Frequentierung der TRA LAUTER liegt in der Zuständigkeit des BMVg und orientiert sich an dem zum Erhalt der Flugsicherheit und zur Auftragserfüllung notwendigen Übungsbedarf der Nutzer. In den vergangenen Jahren (seit 2004) lag die zeitliche Auslastung des Übungsraums in der Jahresverteilung bei ca. 30 Prozent der möglichen Nutzungskapazitäten des Übungsfluftraums.

5. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium der Verteidigung seit dem Jahr 2003 unternommen, um die Lärmbelastung durch militärische Flüge im Luftübungsraum TRA LAUTER zu verringern, und welche konkreten Lärminderungserfolge wurden dabei belegbar erzielt?

Die in der Antwort zu Frage 2 dargestellte Maßnahme wird erstmals im Jahr 2008 zu einer spürbaren Entlastung der Bevölkerung führen.

6. Wie viele dauerhaft ansässige Menschen leben in der Flugzone, und an welchen geografischen Punkten ist die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner am stärksten?

Der Bundesregierung liegen insoweit keine detaillierten Daten vor.

Eine Auswertung der Flugdichte der Region zeigt, dass unterhalb einer Flughöhe von FL 100 (ca. 3 000 Meter) vornehmlich die An-/Abflugverfahren und oberhalb dieser Höhe der zivile Flugbetrieb deutlich dominiert. Aufgrund der flexiblen Luftraumnutzung werden die Sektoren der TRA auch von zivilem Verkehr durchflogen.

7. Wie viele Flüge führte die Bundeswehr seit 2003 bis heute in der Flugzone jährlich durch, und zu welchen Zwecken fanden diese statt (bitte auflisten nach Zweck, Anzahl, Jahr, Flugzeugtyp, durchschnittliche Aufenthaltsdauer, Tageszeitraum der Flüge, Stützpunktherkunft)?

Detaillierte Statistiken über Flüge der Bundeswehr und der anderen Luftraumnutzer der TRA LAUTER liegen nur für die Jahre 2005 bis 2008 vor.

Folgende Nationen haben die TRA LAUTER im Zeitraum 2005 bis 2008 für Übungsflüge regelmäßig genutzt: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Niederlande, Frankreich, Großbritannien sowie gelegentlich Italien, Luxemburg und die Schweiz.

Die Übungsflüge wurden im Schwerpunkt mit folgenden Flugzeugtypen durchgeführt: F-16, TORNADO, A-10, F 4, EUROFIGHTER, MIRAGE, RAFALE, F-15 und RC 12.

Die Übungsflüge fanden innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten in folgendem Umfang statt:

Jahr 2005	in der TRA 205: 3 905 Flüge, 33 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
	in der TRA 305: 944 Flüge, 48 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
Jahr 2006	in der TRA 205: 135 Flüge, 31 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
	in der TRA 305: 1 214 Flüge, 54 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
Jahr 2007	in der TRA 205: 3 636 Flüge, 49 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
	in der TRA 305: 1 313 Flüge, 62 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
Jahr 2008 (1. Halbjahr)	in der TRA 205: 1 241 Flüge, 53 Minuten durchschnittliche Verweildauer,
	in der TRA 305: 659 Flüge, 68 Minuten durchschnittliche Verweildauer.

Die Auswertung der Daten der letzten Jahre zeigt eine leichte Abnahme der Anzahl der in der TRA LAUTER durchgeführten Flüge. Darüber hinaus ist eine Verlagerung der Flüge aus dem als lärmintensiver empfundenen unteren Luftraum der TRA LAUTER zwischen FL 100 und FL 245 (TRA 205, ca. 3 000 bis 7 500 Meter) und eine leichte Zunahme der Flüge in dem als weniger lärmintensiv empfundenen Höhenband über FL 245 (TRA 305, über ca. 7 500 Meter) zu erkennen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Flüge die US-Streitkräfte seit dem Jahr 2003 bis heute in TRA LAUTER jährlich durchführten?

Wenn nein, aus welchen Gründen beschafft sich die Bundesregierung die Informationen nicht, und wenn ja, bitte auflisten nach Zweck, Anzahl, Jahr, Flugzeugtyp, durchschnittliche Aufenthaltsdauer, Tageszeitraum der Flüge, Stützpunktherkunft?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, sich im Interesse der betroffenen Menschen für ein Verbot von Flügen bei Nacht und an Feiertagen sowie am Wochenende einzusetzen?

Wenn ja, in welcher Form, und in welchem Zeithorizont?

Wenn nein, warum nicht?

Es ist stets das Bemühen des BMVg, die Belastung für die Bevölkerung auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Bereits heute wird an Wochenenden und Feiertagen sowie in der Zeit nach 24 Uhr Ortszeit grundsätzlich kein militärischer Übungsflugbetrieb durchgeführt.

Die Nutzung der TRA LAUTER ist zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe und der USA-Luftstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unabdingbar. Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieser Gebiete über die in der Antwort zu Frage 2 aufgezeigten Maßnahme hinaus wären derzeit nur unter Inkaufnahme signifikanter Einschränkungen in der Ausbildung der Soldaten möglich. Somit sind weitere Einschränkungen über die derzeit bereits existierenden/praktizierten Nutzungseinschränkungen bezüglich Sonntagen, Feiertagen und Nacht nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. In welchen Abständen und nach welcher Methodik werden in der Flugzone Lärmmessungen durchgeführt, und wie werden diese von der Bundesregierung bewertet?

Informationen zu Lärmmessungen innerhalb und unterhalb der TRA 205/305 liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche einzelnen Gründe sprechen dagegen, die Lärmgrenzwerte für den militärischen Flugbetrieb zum besseren Schutz der betroffenen Menschen deutlich zu senken?

Die Nutzung der Übungsgebiete über dem Saarland ist zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe und der USA-Luftstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland mit der derzeitigen Luftraumstruktur unumgänglich. Die damit einhergehende Lärmbelastung ist abhängig von den zu übenden Verfahren und dem Stand der Technik der eingesetzten Luftfahrzeuge. Weitere Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieser Gebiete, auch die Absenkung von Lärmgrenzwerten, wären nur unter Inkaufnahme signifikanter Einschränkungen im notwendigen Übungsbetrieb möglich und sind daher nicht vertretbar.

12. Kann nach Ansicht der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass der Fluglärm, der von TRA LAUTER ausgeht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie stressbedingten Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Konzentrationsstörungen, bei Anwohnerinnen und Anwohnern führt?

Wenn ja, wie belegt sie das?

Wenn nein, welcher Bedeutung lässt die Bundesregierung den gesundheitlichen Gefahren zukommen?

Die gesundheitlichen Auswirkungen von militärischem Flugbetrieb sind bereits Anfang der 90er Jahre in einem Forschungsprogramm ausführlich untersucht worden. Ziel des Programms war es, gesicherte Erkenntnisse über Art und Ausmaß möglicher lärmbedingter Risiken zu gewinnen und diese im Zusammenhang mit den Risiken durch andere Lärmquellen zu bewerten. Schwerpunkt

dieses Forschungsprogramms bildete die Hauptstudie „Gesundheitliche Auswirkungen des militärischen Tieffluglärms“, die von einer interdisziplinären Forschergruppe unter Federführung des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes durchgeführt wurde. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unter den seinerzeit neu eingeführten Tiefflugbedingungen (unter anderem eine Flughöhe von 300 m über Grund) „akute gesundheitliche Gefährdungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Tieffluglärm äußerst unwahrscheinlich“ seien. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Welche Umweltbelastungen sind der Bundesregierung ausgehend von der Nutzung des Luftübungsraums bekannt, insbesondere in Bezug auf Schadstoffbelastungen von Gewässern, Böden und Pflanzen der Nahrungsmittelproduktion?

Der militärische Anteil am Flugverkehr in der Bundesrepublik Deutschland beträgt ca. 2 Prozent des Gesamtluftverkehrs. Die Region um TRA LAUTER zählt in allen Höhenbändern zu den zivil am stärksten beflogenen Bereichen. Die Zunahme an Flugbewegungen in der Region wird nachweislich durch die steigende Zahl der An- und Abflüge an den zivilen Flugplätzen und den zunehmenden Verkehr auf den zivilen Flugrouten über der Region verursacht. Aufgrund der Schließung militärischer Flugplätze und einer rein zivilen Nutzung der Plätze Bitburg, Hahn und Zweibrücken ist die Gesamtzahl der Flugbewegungen von allen militärischen Flugplätzen in der Region deutlich gesunken. Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Flugbewegungen von den zivilen Verkehrsflugplätzen Saarbrücken, Hahn und Zweibrücken in den letzten Jahren (von 2003 bis 2007) um ca. 45 Prozent angestiegen.

14. Welche Funktion und Bedeutung hat die Übungseinrichtung für elektronische Kampfführung „POLYGONE“ im deutschen Luftraum für die Bundeswehr, und in welcher Weise und wie oft wird von dieser davon Gebrauch gemacht?

POLYGONE ist eine trinationale Übungseinrichtung für den Elektronischen Kampf (EK) fliegender Waffensysteme, die grenzüberschreitend Teile des französischen und deutschen Luftraums umfasst. Sie stellt den fliegenden Verbänden ein realitätsnahes Bedrohungsszenario (bodengebundene Luftverteidigung) für die einsatzvorbereitende Verbandsausbildung zur Verfügung und wird zudem für die Erprobung/Überprüfung von EK-Wehrmaterial und für EK-Wirksamkeitsuntersuchungen genutzt. Während der Regelbetriebszeit von POLYGONE, von Montag bis Donnerstag zwischen 9 Uhr bis 17 Uhr und Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr, nutzen seit 2003 im Jahresdurchschnitt 80 Luftfahrzeuge pro Woche die Übungseinrichtung in unterschiedlichsten Flughöhen. Die Nutzungszahlen der TRA LAUTER und der Übungseinrichtung POLYGONE stehen dabei im Zusammenhang, da oftmals der Luftraum der TRA LAUTER zugleich mit POLYGONE genutzt wird.

15. Wie häufig und unter welchen Voraussetzungen werden Täuschkörper, so genannte Chaff, von Flugzeugen im Gebiet von TRA LAUTER abgeworfen, und welcher Zusammenhang besteht dabei zur elektronischen Kampfführung?

Der Ausstoß von Düppel (engl. Chaff = Täuschmittel zur Störung von Radargeräten) über dem Landgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Küstenmeeres ist grundsätzlich verboten. Für Übungen und Wirksamkeitsuntersuchungen können jedoch – nach sorgfältiger Prüfung mit strengen Aufla-

gen und im Einklang mit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

In den letzten zehn Jahren hat das BMVg insgesamt vier Ausnahmegenehmigungen zum Ausbringen von Düppel im Luftraum unterhalb der TRA LAUTER erteilt. Der Einsatz von Düppel erfolgte hierbei ausnahmslos im Rahmen von Erprobungen bzw. Wirksamkeitsuntersuchungen an Selbstschutzsystemen fliegender Plattformen. Für diese Erprobungen/Untersuchungen war die Einbindung der Einrichtung POLYGONE erforderlich.

Elektronische Selbstschutzsysteme sind Bestandteil der Elektronischen Kampfführung. Der Einsatz von Düppel ist unverzichtbarer Bestandteil der Abwehr von radarunterstützten Bedrohungen, z. B. Luftverteidigungssysteme, und dient im Einsatz unmittelbar dem Schutz von Luftfahrzeugen und deren Besatzungen.

